



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Martina Straßl in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, Concorde Business Park 2/F/10, 2320 Schwechat, vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--) zu Recht:

I) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. (AGB 6.1) Es gibt bei allen Flügen zugewiesene Sitzplätze. Wir behalten uns jederzeit das Recht vor Sitzplätze zuzuweisen und auf einen anderen Sitzplatz umzuändern, wenn dies aus operativen oder Sicherheitsgründen notwendig ist.

(FAQ) Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen jederzeit neu zuzuweisen.

2. (AGB/Regelung zu bestimmten Themen/Familienbuchungen) Die Sitzplatzreservierung wird obligatorisch fuer wenigstens einen Erwachsenen um ein Sitz kostenfrei fuer ein Kind zu bekommen. Maximal vier Kinder können die Plaetze bekommen mit einem Vollzahler.

3. (AGB/Regelungen zu bestimmten Themen/Familienbuchungen) Die Erwachsenen, die Sitzplaetze kaufen bekommen den Preis von 4 euro. Man hat die Wahl die Standartplaetze, die Reihe 18 bis 33. Diese Sitzplätze werden kostenlos sein.

4. (AGB/Regelung zu bestimmten Themen/Familienbuchungen bzw. FAQ) Wenn wegen der großen Nachfrage, die Standard-Sitzplätze für € 4.00 in den Reihen [18-33] (AGB)/

[18-30] (FAQ) nicht verfügbar sind, können Erwachsene, die zum Kauf der Sitzplätze verpflichtet sind, andere Sitzplätze auswählen oder neue Flugdaten angeben. Kostenlose Sitzplätze für Kinder werden dann in den Reihen 11-15 hinzugefügt. Für Flüge im Juli und im August werden die Kinder auch verpflichtet sein, die Preisdifferenz für den Sitzplatz zuzuzahlen.

5. (Gebührentabelle) Obligatorische Familiensitze Gebühren von [Spalte Euro (EUR) bzw. dem entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung] € 6.00 [Spalte: Ryanair.com/la/de] € 6.00 [Spalte: Nach der Buchung /Flughafen] Erwachsene, die mit Kindern unter 12 Jahren (ohne Kleinkinder) reisen, müssen einen reservierten Platz pro Flug kaufen. Bis zu 4 Kinder (unter 12 Jahren) erhalten kostenlos reservierte Plätze (Plätze in den Reihen 18-33) [Spalte: Mehr Informationen]
6. (FAQ/Was ist die Sitzplatzzuweisung) Die Gebühren für eine Sitzplatzwahl betragen min. 5,00 EUR pro Flug. Weitere Informationen finden Sie in unserer Gebührentabelle.
7. Kunden, die Flugdaten/-strecken oder Namen ändern, können Ihren Sitzplatzzuweisungen (sic!) nicht auf das neue Datum bzw. den neuen Flug/Namen übertragen. Die Sitzplatzreservierungsgebühr ist nicht erstattbar, außer in den unter Artikel 4.2, 10.2, 1.3 und 10.4 erwähnten Fällen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen; dies alles binnen 3 Monaten.

b) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreter die mit EUR 9.773,32 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 1.385,72 USt und EUR 1.459,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger begehrte die Unterlassung der Verwendung der im Urteilsbegehren angeführten Klauseln, die Verwendung sinngleicher Klauseln und die Berufung auf derartige Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, die sie als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) den von ihr geschlossenen Verträgen oder den von ihr verwendeten Vertragsformblättern zugrundelege, sowie die Verwendung oder Berufung auf diese Klauseln in FAQ („frequently asked questions“), die als AGB zu qualifizieren seien, weil sie vorformulierte Vertragsbedingungen darstellen und daher auch der Prüfung nach § 28 KSchG unterliegen würden. Die Beklagte verwende die Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr und sei der Aufforderung durch den Kläger, eine strafbewertete Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, nicht nachgekommen. Wiederholungsgefahr liege daher vor, daran ändere auch nichts, dass die Beklagte die inkriminierten Klauseln bereits abgeändert habe. Weiters begehrte er die Erteilung der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in der Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ auf Kosten der Beklagten, in eventu einmal in einem vom Gericht festzusetzenden Medium in einer vom Gericht festzusetzenden Art und Weise. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung, auch um die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Die Beklagte bestritt und beantragte Klagsabweisung. Sie wandte ein, dass es völlig üblich sei, dass Passagiere während des Buchungsvorganges ihre Sitzplätze kostenpflichtig reservieren könnten, wobei die Reservierungen bei der Beklagten am Markt zu den günstigsten zählen würden. Da die „FAQ“ weder als AGB noch als Formblätter einzustufen seien, mangle es an der Aktivlegitimation des Klägers. Den „FAQ“ komme keine rechtliche Bedeutung zu und diese würden keinen Rechtsfolgwillen der Beklagten erkennen lassen. Sie würden auch nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen und somit nicht Vertragsinhalt werden. Außerdem seien die „FAQ“ zwischenzeitlich entfernt worden. Die klagsgegenständlichen Klauseln seien brachenüblich und würden weder gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3, noch gegen § 6 Abs 2 KSchG verstoßen. Wenn einzelne Klauseln sprachlich nicht optimal ausgeführt seien, so sei eine Anpassung bereits veranlasst worden. Es bestehe kein Überrumpelungseffekt iSd § 864a ABGB, und es liege keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB vor. Die Klauseln zu den Themen der Familienbuchungen stünden auch mit Art 23 der VO (EG) Nr. 1008/2008 im Einklang. Aufgrund der aufwändigen und umfangreichen Adaptierungen sei bei Klagsstattgebung eine angemessene Leistungsfrist von zumindest sechs Monaten zu gewähren. Die begehrte

Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil der Samstagsausgabe der „Kronenzeitung“ gehe über das schutzwürdige Interesse des Klägers an der Aufklärung hinaus und habe ausschließlich punitiven Charakter.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in Urkunden (A./ bis ./E, 1./ bis ./13), sowie durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED] [REDACTED]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG zur Erhebung von Unterlassungsansprüchen nach §§ 28 f KSchG befugter Verband.

Die Beklagte betreibt ein Flugunternehmen. Sie bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an, wobei ihre österreichische „Base“ in Wien liegt (./D), und betreibt unter www.laudamotion.com ein Flugbuchungsportal (./E). Dabei verwendet sie im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, sowie Vertragsformblätter (unstrittig).

Bei den im Rahmen der „FAQ“ formulierten Klauseln handelt es sich um einen von der Beklagten vorformulierten Text, der als eine Serie von Fragen und Antworten ausgeführt ist, um Fragen des Verbrauchers schneller und leichter zu beantworten, was für Verbraucher bei Vertragsabschluss gelten soll und die einen Rechtsfolgewillen der Beklagten beinhalten. Sowohl die in den ABG als auch in den „FAQ“ genannten Klauseln waren auf der Homepage der Beklagten veröffentlicht und für jeden einsehbar. Sie wurden nicht im Einzelnen mit den Reisenden ausgehandelt ([REDACTED] [REDACTED])

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw den Vertragsformblättern sowie in den auf der Homepage veröffentlichten „FAQ“ („frequently asked questions“) der Beklagten finden sich folgende klagsgegenständliche Klauseln (unstrittig):

Ad Klausel 1:

Folgende Klausel befindet sich in den AGB der Beklagten: (6.1.) *„Es gibt bei allen Flügen zugewiesene Sitzplätze. Wir behalten uns jederzeit das Recht vor Sitzplätze zuzuweisen und auf einen anderen Sitzplatz umzuändern, wenn dies aus operativen oder Sicherheitsgründen notwendig ist.“* (Klausel 1 Teil 1).

In den „FAQ“ („frequently asked questions“), die – jedenfalls am 07.06.2019 – unter www.laudamotion.com/la/de/nutzliche-infos/service-center/haufige-fragen#6 auf der Homepage der Beklagten einsehbar waren (./B), befindet sich folgende Klausel:

„Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze aus betrieblichen oder

sicherheitstechnischen Gründen neu zuzuweisen.“ (Klausel 1 Teil 2).

Grundsätzlich hat jeder Passagier, der mit der Beklagten fliegt, einen zugewiesenen Sitzplatz. In manchen Fällen kann es vorkommen, dass Passagiere durch die Mitarbeiter der Beklagten umgesetzt werden; dies insbesondere aus Sicherheitsgründen, zB wenn ein Passagier erkrankt. So würde das Bordpersonal versuchen, einen Passagier, dem übel wird, auf einen leicht zugänglichen Sitzplatz zu versetzen. Auch werden mitunter Passagiere, die zusammengehören, noch an Bord zusammengesetzt. Während im Normalfall eher Passagiere versetzt werden, die nicht für einen Sitzplatz bezahlt haben, kann in Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein für den konkreten Sitzplatz zahlender Passagier versetzt wird. Eine Änderung der Sitzeinteilung kann auch aus betrieblichen Gründen notwendig sein, so zB, wenn der Flug mit einem anderen Flugzeug durchgeführt wird, das eine andere Sitzeinteilung hat. Die Sitze werden dann im neuen Flugzeug neu verteilt, unabhängig davon, ob der Passagier für einen Sitzplatz bezahlt hat; jedoch wird versucht, zahlenden Passagieren auch im anderen Flugzeug einen gleichwertigen Sitzplatz zu verschaffen (■■■■■■ ■■■■■■)

Ad Klausel 2:

Zum Thema: *„Familienbuchungen – Reservierte Sitzplätze“* befindet sich folgende Klausel in den AGB der Beklagten:

„Die Sitzplatzreservierung wird obligatorisch fuer wenigstens einen Erwachsenen um ein Sitz kostenfrei fuer ein Kind zu bekommen. Maximal vier Kinder koennen die Plätze bekommen mit einem Vollzahler.“

Die Beklagte befördert keine Minderjährigen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen. Minderjährige unter 16 Jahren müssen immer von einem Passagier über 16 Jahren begleitet werden, da keine Begleit- oder Sonderdienste zur Verfügung stehen (./A, Seite 2 „unbegleitete Minderjährige“). Klausel 2 besagt, dass Kinder unter 12 Jahren, die in jeden Fall von einem Erwachsenen begleitet werden müssen, auch neben diesem Erwachsenen sitzen müssen. Der Erwachsene muss für sich selbst einen Platz gegen Bezahlung reservieren, die Kinder nicht. Die Klausel wurde nach Klageeinbringung umformuliert (■■■■■■ ■■■■■■)

Ad Klausel 3:

Folgende Klausel befindet sich in den AGB der Beklagten: *„Die Erwachsenen, die Sitzplaetze kaufen bekommen den Preis von 4 euro. Man hat die Wahl die Standartplaetze, die Reihe 18 bis 33. Diese Sitzplätze werden kostenlos sein.“*

Während der Erwachsene verpflichtet ist, sich einen Sitzplatz gegen Bezahlung zu reservieren, zahlen die Kinder selbst nichts ([REDACTED] [REDACTED]). Eine Reservierung der Standardplätze (Reihe 18 bis 33) kostet für den Erwachsenen dabei EUR 4,--. Nach Klageeinbringung wurde die Formulierung verändert ([REDACTED] [REDACTED]).

Ad Klausel 4:

Folgende Klausel findet sich in den AGB der Beklagten: „Wenn wegen der großen Nachfrage, die Standard-Sitzplätze für € 4.00 in den Reihen 18-33 nicht verfügbar sind, können Erwachsene, die zum Kauf der Sitzplätze verpflichtet sind, andere Sitzplätze mit Preisdifferenz auswählen oder neue Flugdaten angeben. Kostenlose Sitzplätze für Kinder werden dann in den Reihen 11-15 hinzugefügt. Für Flüge im Juli und im August werden die Kinder auch verpflichtet sein, die Preisdifferenz für den Sitzplatz zuzuzahlen.“

Da die Standardplätze in den Reihen 18 bis 33 sämtlichen Personen zur Verfügung stehen und von allen Reisenden kostenpflichtig reserviert werden können, kann es vorkommen, dass es für den mit Kindern reisenden Erwachsenen keinen freien Platz mehr gibt. In diesem Fall kann er entweder auf einen anderen Flug umbuchen oder eine Sitzplatzreservierung in den Reihen 11 bis 15 für sich und die mit ihm reisenden Kinder vornehmen. Diese Plätze kosten dann nicht EUR 4,--, sondern haben einen höheren Preis, die nach Strecke und Saison variieren, während Kinder auch für Plätze in den Reihen 11 bis 15 nichts zahlen. Diese Klausel wurde zwischenzeitig umformuliert

Ad Klausel 5:

Folgende Klausel findet sich in der Gebührentabelle, die Teil der AGB der Beklagten

([REDACTED] [REDACTED]) ist:

Euro (EUR)	Ryanair.com/la/de	Nach der Buchung/ Flughafen	Mehr Informationen
Standard Reihen 6-15 & 18-33 (Pro Flug)	€4.00	€4.00	Bitte beachten Sie, dass eine erhöhte Gebühr für die Reservierung von Sitzplätzen auf ausgewählten Strecken ist.

sowie:

Obligatorische Familiensitze Gebühren von	€6.00	€6.00	Erwachsene, die mit Kindern unter 12 Jahren (ohne Kleinkinder) reisen, müssen einen reservierten Platz pro Flug kaufen. Bis zu 4 Kinder (unter 12 Jahren) erhalten kostenlos reservierte Plätze (Plätze in den Reihen 18-33).
---	-------	-------	---

In der Gebührentabelle sind alle Kosten für die diversen Dienstleitungen angeführt. Die Formulierung dieser Klausel hat sich nach Klageeinbringung geändert ([REDACTED] [REDACTED])

Ad Klausel 6:

In den „FAQ“ („frequently asked questions“), die – jedenfalls am 07.06.2019 – unter www.laudamotion.com/la/de/nutzliche-infos/service-center/haufige-fragen#6 auf der Homepage der Beklagten einsehbar waren (./B), befindet sich folgende Klausel:

„Was ist die Sitzplatzzuweisung?

[Passagiere können entweder bei der Online-Buchung einen Sitzplatz auswählen oder später unter „Meine Buchungen“ oder beim Online-Check-In.] Die Gebühren für eine Sitzplatzwahl betragen min. 5,00 EUR pro Flug. Weitere Informationen finden Sie in unserer Gebührentabelle.“

Diese Klausel wurde nach Klageeinbringung entfernt und es gibt auch keine Nachfolgeklausel ([REDACTED] [REDACTED])

Ad Klausel 7:

Folgende Klausel befindet sich in den AGB und den FAQ der Beklagten:

„[Was geschieht mit meinem zugewiesenen Sitzplatz, wenn ich meinen Flug/meine Flüge ändern möchte?]

Kunden, die Flugdaten/-strecken oder Namen ändern, können ihren Sitzplatzzuweisung nicht auf das neue Datum bzw. den neuen Flug/Namen übertragen. Die Sitzplatzreservierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig, außer in den unter Artikel 4.2, 10.2, 1.3 und 10.4 erwähnten Fällen.

Diese Klausel wurde nach Klageeinbringung umgeändert und betrifft nun nicht mehr eine Namensänderung, sondern Änderungen der Strecke oder des Fluges ([REDACTED] [REDACTED])

Mit Schreiben vom 15.07.2019 forderte der Kläger die Beklagte auf, zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens die in der Anlage beigefügte und durch eine Vertragsstrafevereinbarung besicherte Unterlassungserklärung binnen 14 Tagen, beim Kläger einlangend bis spätestens 05.08.2019, abzugeben (./C). In diesem Schreiben waren die beanstandeten Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der „FAQ“, die im Spruch dieser Entscheidung angeführt sind, enthalten (./C). Auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in den Klammern angeführten Beweismittel, die schlüssig und nachvollziehbar sind und das Gericht überzeugt haben. An der Unbedenklichkeit der vorgelegten Urkunden bestehen keine Zweifel.

Dass die Beklagte ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet anbietet, ergibt sich bereits aus Beilage ./D. Dem steht der Umstand, dass sich die „Base“ der Beklagten in Wien befindet, nicht entgegen. Beim Flughafen Wien-Schwechat handelt es sich um den größten Flughafen Österreichs, und viele Fluglinien operieren (ausschließlich) von Wien. Daraus folgt evidentermaßen, dass auch Personen aus anderen Bundesländern vom Flughafen Wien abfliegen. Gerade deshalb richten sich die Vertragsbestimmungen für eine Buchung bei der Beklagten an alle Personen des Bundesgebiets. Dass die Beklagte den Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern ihre AGB zugrundelegt, wurde von ihr nicht in Abrede gestellt.

Aus den Screenshots „häufige Fragen“ („FAQ“) (./B) folgt im Zusammenhang mit der Aussage der Zeugin ██████████ ██████████ dass es sich bei den in den „FAQ“ enthaltenen klagsgegenständlichen Klauseln um einen von der Beklagten vorformulierten Text in Form von Fragen – Antworten handelt, den die Beklagte ihren Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern zugrunde legen will. Gerade daraus folgt jedoch, dass die „FAQ“ nicht nur bloßen Informationscharakter haben, sondern ihnen ein Rechtsfolgewillen der Beklagten immanent ist. Daran vermag auch die Aussage der Zeugin ██████████ ██████████ nichts zu ändern, wonach die „FAQ“ den Zweck haben, Bereiche, in denen Verbraucher Zweifel haben, leichter zu beantworten. Auch aus ihrer Aussage lässt sich keineswegs ableiten, dass die Beklagte die in den „FAQ“ angeführten Angaben nicht „ernst gemeint“ hätte, was sie im Übrigen auch nicht behauptet.

Die Feststellungen zu den Formulierungen der jeweiligen Klauseln ergeben sich aus den insoweit unstrittigen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (./A). Dass sowohl die AGB als auch die „FAQ“ auf der Homepage der Beklagten eingesehen werden konnten, ist unstrittig. ██████████ ██████████ gab an, dass die Klauseln 2 bis 4 und 7 mittlerweile, also offensichtlich nach Klageeinbringung, umformuliert wurden.

Die Feststellungen zum tatsächlichen Ablauf der Buchungen, zur Sitzplatzauswahl und den dabei anfallenden Gebühren, der Möglichkeit, Versetzungen vorzunehmen oder den gebuchten Flug zu ändern, ergeben sich aus der Zeugenaussage von ██████████ ██████████ die den gelebten Ablauf zu jeder Klausel nachvollziehbar und schlüssig darlegte. Dieser Aussage stehen auch keine weiteren Beweisergebnisse entgegen, sodass für das Gericht kein Grund vorliegt, am Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugin zu zweifeln.

Dass auf das Schreiben Beilage ./C keine Reaktion der Beklagten erfolgte, lässt sich aus dem Umstand ableiten, dass nicht einmal die Beklagte behauptete, in irgendeiner Weise auf das Schreiben des Klägers reagiert oder die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben zu haben.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt. Der Kläger ist aufgrund der gesetzlichen Normierung des § 29 Abs 1 KSchG aktivlegitimiert und zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 28 KSchG befugt.

Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern iSd § 28 KSchG alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt; gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (RS0123499 [T2, T7]; 4 Ob 117/14f).

Im Verbandsprozess nach den §§ 28 ff KSchG geht es nicht um die Anfechtung konkreter Rechtsgeschäfte, sondern darum, unzulässige Klauseln präventiv „aus dem Rechtsverkehr zu ziehen“ (6 Ob 551/94). Es kommt nicht darauf an, ob im geschäftlichen Verkehr ein Rechtsgeschäft unter Verwendung der AGB oder Formblätter, die unzulässige Bedingungen als Vertragsbestandteile enthalten, tatsächlich abgeschlossen wurde, sondern es genügt schon deren drohende Verwendung. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn im vorvertraglichen Bereich dem präsumtiven Vertragspartner der Vertragsabschluss auf Grundlage dieser Bedingungen angeboten wird (RS0065718). Auch die auf Websites und deren Sub-Pages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Weg mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß § 28 KSchG (RS0128261). Die Tatsache, dass die Website und ihre Sub-Pages allgemeine Informationen enthalten und einer häufigeren Veränderung bzw. Aktualisierung unterliegen, ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn die Änderung entweder Teile der Website betrifft, die nicht der Vorformulierung der Vertragsbeziehungen dienen oder aber eine solche Vordeterminierung der Vertragsbeziehung

auf alle zukünftigen, bis zur nächsten Veränderung abgeschlossenen Verträge angewandt werden soll. Auch in letzterem Fall liegen bezogen auf den Einzelvertrag des Verbrauchers – wenn auch häufig veränderte – vorformulierte Vertragsbedingungen vor (RS0128261 [T1]; 2 Ob 59/12h).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Oberlandesgericht Wien auch in den „FAQ“ enthaltene Klauseln als Vertragsformblätter iSd §§ 28 KSchG und 879 Abs 3 ABGB eingestuft (vgl. OLG Wien 1 R 92/15d). Entscheidend ist nach dem eben Ausgeführten, dass es sich um einen von der Beklagten vorformulierten standardisierten und für eine Mehrzahl von Vertragsverhältnissen gedachten Text handelt, hinsichtlich dessen ein Rechtsfolgewillen besteht. Auch die in den „FAQ“ enthaltenen Klauseln 1, 6 und 7 sind dementsprechend als Vertragsformblätter iSd §§ 28 KSchG und 879 Abs 3 ABGB zu betrachten. Die Klauseln definieren Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Der Konsument, der diesen Text liest, geht davon aus, dass die Beklagte auch diese Regelungen dem Vertrag über die Flugbuchung zugrundelegen möchte. Nach den Feststellungen wollte die Beklagte die Verträge mit den Verbrauchern, die einen Flug bei der Beklagten buchten, (auch) auf Grundlage der in den „FAQ“ enthaltenen Bedingungen abschließen. Sie kamen im Rahmen der online-Buchungen auch zum Einsatz. Das Beweisverfahren ergab, dass es sich dabei um vorformulierte Klauseln handelt, die nicht im Einzelnen mit den Vertragspartnern ausgehandelt waren.

Darauf, ob die Vertragsbestimmungen – die Rechtsfolgen der §§ 879 Abs 3 und 864a ABGB beiseite lassend – im einzelnen Fall tatsächlich Vertragsinhalt wurden, kommt es nicht an. Weil die in den „FAQ“ enthaltenen Bedingungen auch vor Abschluss des Beförderungsvertrages vom (künftigen) Vertragspartner der Beklagten eingesehen werden konnten, wäre im Übrigen ein Vertragsabschluss (auch) auf deren Grundlage nicht ausgeschlossen (OLG Wien 1 R 92/15d). Die Klauseln 1 Teil 2, 6 und 7 stellen daher Vertragsformblätter im Sinne der oben genannten Bestimmungen dar, weshalb auch die Aktivlegitimation des Klägers gegeben ist.

Die Auslegung der einzelnen Klauseln erfolgt im Verbandsprozess nach dem Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittsverbrauchers (RS0126158). Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590). Im Gegensatz zur jeweiligen Vertragsauslegung im Individualprozess kann auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RS0038205).

Klausel 1: Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung

von AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (stRsp; zB RS0115217 [T8]). Insbesondere darf er durch die Formulierung einer Klausel nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden. Zweck des Verbandsprozesses ist nämlich nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, vielmehr sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (4 Ob 179/02f). Daraus kann sich eine Pflicht zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkungen einer Klausel sonst unklar bleiben (RS0115219). Das Transparenzgebot erfasst also die Erkennbarkeit und Verständlichkeit einer Klausel ebenso wie die Verpflichtung, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot oder das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]).

Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig iSd § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks. Zwei unabhängige Regelungen können in einem Punkt oder sogar in einem Satz der AGB enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können (RS0121187 [T1]). Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, führt zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RS0122040). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

Ob die Bezeichnung als „zugewiesenen Sitzplätze“ sowie der Vorbehalt des Rechts, Sitzplätze aus notwendigen operativen oder Sicherheitsgründen umzuändern, „branchenüblich“ ist, kann dahingestellt bleiben, da der Kläger nicht die Formulierung beanstandet, sondern – wie im vorbereitenden Schriftsatz vom 20.11.2019 klargestellt – den Umstand, dass die Klausel offen lasse, wie sie mit den übrigen Klauseln der AGB über die entgeltliche Reservierung von Sitzplätzen zusammenspiele, sowie, dass die Klausel die Beklagte dazu ermächtige, selbst bei entgeltlich reservierten Plätzen beliebige Änderungen vorzunehmen.

Dem Kläger ist darin zuzustimmen. Die Klausel spricht lediglich von „zugewiesenen Plätzen“, die es auf jedem Flug gebe, ohne klarzustellen, ob damit (auch) entgeltlich reservierte Sitzplätze gemeint sind oder nur diejenigen Sitze zugewiesen werden, bei denen keine Sitzplatzreservierung besteht; weiters, ob bei entgeltlich reservierten Sitzplätzen auch auf ein Versetzen auf einen Sitzplatz niedrigerer Kategorie möglich ist.

Bereits aus diesem Grunde bestehen Bedenken gegen die Transparenz der Klausel. Bestimmungen der IATA sind nicht maßgeblich, weil sie sich an die Mitglieder der IATA richten

und nicht an den durchschnittlichen Verbraucher. Wenn die General Conditions of Carriage der IATA vorsehen, dass jeder Fluggast verpflichtet sei, einen Platz zu akzeptieren, der ihm auf dem Flug in der Serviceklasse, für die das Ticket ausgestellt worden sei, zugewiesen werden könne, ist für die Beklagte hier nichts gewonnen; lässt diese Bestimmung doch offen, inwieweit die Fluglinie ermächtigt ist, selbst bei entgeltlich reservierten Plätzen beliebige Änderungen vorzunehmen. Wenn die Beklagte mit der VO (EG) 8/2008 und den Regelungen der European Aviation Safety Agency argumentiert, ist ihr zu entgegnen, dass sich aus dem Umstand, dass diese Bestimmungen der Verrechnung von Gebühren für die Reservierung von Sitzplätzen nicht entgegenstehen, nicht zu schließen ist, dass aus den bezughabenden Klauseln der Beklagten nicht mit der notwendigen Deutlichkeit hervorgeht, wie sie mit der Zuweisung entgeltlicher Sitzplätze vorgeht.

Unklar und intransparent ist die Klausel auch deswegen, weil für den Durchschnittsverbraucher nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen eine Änderung des Sitzplatzes vorgenommen werden kann. Die Beklagte meint, dass in den allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) der Beklagten verschiedene Gründe für Sitzplatzänderungen aufgezählt werden und dadurch auch Inhalt und Tragweite der Klausel 1 für den Verbraucher „durchschaubar“ würden. Allerdings betont der OGH in der von der Beklagten zitierten Entscheidung 2 Ob 137/08y gerade den Umstand, dass die Erfüllung des zunächst mehrdeutigen Begriffs mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt bereits vor und am Beginn des Klauselwerks geschah, wodurch der Verbraucher in die Lage versetzt wurde, sich leicht über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu informieren. Gerade dies ist hier nicht der Fall, weil sich die Gründe für eine Sitzplatzänderung, auf die sich die Beklagte bezieht, in den ABB der Beklagten finden, während die unbestimmten und mehrdeutigen Begriffe in den AGB verwendet werden. Außerdem enthält die Klausel selbst keinerlei Hinweise oder Verweise auf die ABB. Die Aufzählung in den ABB kann daher nichts zur Klarstellung der Terminologie der AGB beitragen und macht die Klausel für den Verbraucher daher auch nicht „durchschaubar“. Auch wenn Die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] angab, dass eine Versetzung von Passagieren aus Sicherheitsgründen nur im „Notfall“ veranlasst werde, etwa wenn ein Passagier erkrankte, oder aus betrieblichen Gründen, wenn ein Flug mit einem anderen Fluggerät durchgeführt werde, das eine andere Sitzeinteilung habe, vermag daran nichts zu ändern.

Insgesamt ist Klausel 1 unklar und intransparent und verstößt somit gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Der Kläger stützt seinen Anspruch weiters auf § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, wonach nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen nichtig sind, die dem Unternehmer das Recht auf einseitige Abänderung der von ihm zu erbringende Leistung gewähren, es sei denn,

die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. § 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält, und beschränkt daher die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Ersetzungsbefugnis. Die Vorschrift dient der Sicherung der Vertragstreue des Unternehmers und schützt das Vertrauen des Verbrauchers in die vertragliche Zusage seines Partners (2 Ob 22/12t). Die Änderungsmöglichkeit muss dabei möglichst genau umschrieben sein (3 Ob 268/09x). Einseitige Leistungsänderungen durch den Unternehmer müssen dem Verbraucher zumutbar sein, wobei sachliche Rechtfertigung und Geringfügigkeit kumulativ vorliegen müssen: Selbst geringfügige Änderungen bedürfen der sachlichen Rechtfertigung. Umgekehrt sind auch sachlich gerechtfertigte Änderungen nur zumutbar, sofern sie in ihrem Umfang geringfügig sind (*Krejci* in Rummel ABGB³ § 6 KSchG Rz 183).

Klausel 1 sieht ein einseitiges Änderungsrecht der Beklagten vor und wird mit dem Verbraucher unstrittigerweise nicht im Einzelnen ausverhandelt. Problematisch ist hier insbesondere die Unbestimmtheit der gewählten Formulierung. Wie bereits ausgeführt, lässt die Klausel keinen Aufschluss darüber zu, was unter „betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen“ letztlich zu verstehen ist. Auch lässt sich aus ihr nicht ableiten, nach welchen Überlegungen Passagiere versetzt werden können, und ob Passagiere mit entgeltlicher Sitzplatzreservierung gleich behandelt werden wie Passagiere ohne Sitzplatzreservierung. Der Änderungsvorbehalt ist daher aufgrund seiner Unbestimmtheit sachlich nicht gerechtfertigt und somit unzumutbar. Die Klausel verstößt daher auch gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.

Weiters moniert der Kläger einen Verstoß gegen § 864a ABGB. Ungewöhnlich und damit unzulässig iSd § 864a ABGB sind zum einen solche Regelungen, die objektiv ungewöhnlich sind, weil sie von anderen Unternehmern der betreffenden Branche nicht verwendet werden (4 Ob 174/12k), zum anderen auch solche Klauseln, die zwar nicht objektiv ungewöhnlich iSv verkehrsüblich sind, die aber „*im konkreten Zusammenhang gerade für diesen Vertragspartner aus der Sicht eines redlichen Aufstellers überraschend sein*“ mussten, sodass er mit der Unterwerfung der Gegenseite unter diese Klausel nicht rechnen durfte (7 Ob 1532/96). Auch eine verkehrsübliche Klausel kann demnach überraschend sein, so zB, wenn sie in Widerspruch zu sonstigen vertraglichen Regelungen steht und der Vertragspartner daher mit ihr nicht rechnen musste (*Graf* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁵ § 864a Rz 41 mwN). Allein der Umstand, dass eine Klausel in einer Branche weit verbreitet ist, ist daher noch nicht geeignet, sie aus der Sicht eines Vertragspartners als im redlichen Verkehr üblich anzusehen (2 Ob 50/02w). Es kommt auf redliche Verkehrsgepflogenheiten an,

sodass selbst eine weite Verbreitung der Klausel in einer bestimmten Branche die Anwendung des § 864 a ABGB nicht hindert.

Aus dem Umstand, dass es sich bei der Klausel um eine branchenübliche Bestimmung handelt, lässt sich daher noch nicht zwingend der Schluss ziehen, dass kein Verstoß gegen § 864a ABGB vorliegt. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass ein Kunde nicht damit rechnen muss, dass eine eigens von ihm zugekaufte Leistung des Unternehmens von diesem nach Belieben des Unternehmens jederzeit wieder geändert werden kann. Zwar schränkt die Beklagte die Änderungsmöglichkeiten auf „betriebliche oder sicherheitstechnische Gründen“ ein; da aber, wie bereits mehrfach ausgeführt, unklar ist, um welche Gründe es sich hierbei handelt und nach welchen Maßstäben ein Versetzen letztlich erfolgt, liegt der geforderte Überraschungseffekt vor.

Klausel 1 verstößt somit sowohl gegen § 6 Abs 3 KschG, § 6 Abs 2 Z 3 KSchG als auch gegen § 864a ABGB.

Klausel 2 schreibt eine obligatorische Sitzplatzreservierung für einen mit Kindern unter 12 Jahre reisenden Erwachsenen vor.

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“. Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners iSd § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (RS0016914). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RS0014676).

Bei der in der Klausel 2 vorgeschriebenen Reservierungspflicht handelt es sich um eine vertragliche Nebenleistungspflicht, da der Begriff Hauptleistung eng zu verstehen ist und nur die erstmalige, individuelle ziffernmäßige Festlegung der Hauptleistungen erfasst (*Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 288 mwN). Auch Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt (Gebühren udgl) nicht für besondere Mehrleistungen, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, unterliegen der Inhaltskontrolle (*Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05}

§ 879 Rz 290).

Die AGB der Beklagten sehen vor, dass Kinder unter 12 Jahren jedenfalls von einem Erwachsenen begleitet werden und neben diesem sitzen müssen, was sich letztendlich schon aus der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern bzw. der mitreisenden Aufsichtsperson über das unter 12-jährige Kind, der selbstverständlich auch während des Fluges nachgekommen werden muss, ableiten lässt.

Es handelt sich daher um keine freiwillig durch den Vertragspartner in Anspruch genommene zusätzliche Leistung, sondern fallen die zusätzlichen Gebühren bei Reisen mit Kindern unter 12 Jahren in jedem Fall an. Die Verpflichtung, dass Kinder neben einem Erwachsenen sitzen müssen, stellt demnach eine vertragliche Nebenleistungspflicht der Beklagten dar, für die bereits aus diesem Gesichtspunkt kein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Dies ergibt sich aus Art 23 VO (EG) Nr. 1008/2008, der wie folgt lautet:

„Die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten, die in jedweder Form – auch im Internet – für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet, angeboten oder veröffentlicht werden, schließen die anwendbaren Tarifbedingungen ein. Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Neben dem Endpreis ist mindestens Folgendes auszuweisen:

- a) der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate,*
- b) die Steuern,*
- c) die Flughafengebühren und*
- d) die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen,*

soweit die unter den Buchstaben b, c und d genannten Posten dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden. Fakultative Zusatzkosten werden auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf ‚Opt-in‘-Basis.“

Der EuGH hat die Beantwortung der Frage, ob die Verordnung Nr. 1008/2008 es zulässt, dass für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck die Zahlung eines gesonderten Preises verlangt wird, davon abhängig gemacht, ob der für die in Frage stehende Leistung (im gegenständlichen Fall der für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck) zu zahlende Preis

ein unvermeidbarer und vorhersehbarer Bestandteil des Preises für den Flugdienst ist oder ob es sich dabei um fakultative Zusatzkosten für einen Dienst handelt, der den Flugdienst ergänzt. Handelt es sich bei der Leistung um einen unverzichtbaren Bestandteil der Beförderung von Fluggästen, so darf hierfür kein Zuschlag verlangt werden (EuGH 18.09.2014, C-487/12, *Vueling Airlines*).

Aus den oben dargestellten Gründen ergibt sich, dass es sich bei der obligatorischen Sitzplatzreservierung von mit Kindern reisenden Erwachsenen gerade nicht um fakultative Zusatzkosten handelt, sondern vielmehr um einen unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteil des Flugpreises. Dementsprechend darf für diese Leistung kein gesondertes Entgelt verlangt werden.

Diesem Ergebnis steht auch Art. 22 VO (EG) Nr. 1008/2008, der die grundsätzliche Preisfestsetzungsfreiheit von Luftfahrtunternehmen normiert, nicht entgegen. So hat der EuGH klargestellt, dass Art. 22 Abs 1 leg cit der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der etwa die Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts wie die der Richtlinie 93/13 umgesetzt werden (EuGH 06.07.2017, C-290/16, *Air Berlin*).

Klausel 2 ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da Reisenden mit Kindern unter 12 Jahren durch die obligatorische Sitzplatzreservierung zwingend höhere Kosten entstehen. Den Kunden wird daher für eine zwingend in Anspruch zu nehmende Leistung, die eine vertraglichen Nebenleistungspflicht der Beklagten festlegt, ein gesondertes Entgelt abverlangt, was – wie der OGH bereits ausgesprochen hat – gegen § 879 Abs 3 ABGB verstößt (vgl 4 Ob 141/11f; 3 Ob 168/12w).

Der Argumentation der Beklagten, Familienbuchungen seien gegenüber „herkömmlichen“ Buchungen preislich bevorzugt, kann nicht gefolgt werden. Anders als bei Familienbuchungen sind Passagiere bei einer „herkömmlichen“ Buchung gerade nicht verpflichtet, entgeltlich einen Sitzplatz reservieren zu müssen, sondern erfolgt eine Sitzplatzreservierung lediglich auf freiwilliger Basis. Der Passagier trifft daher selbst die Entscheidung, einen Sitzplatz reservieren zu wollen; tut er dies nicht, fallen auch keine Kosten an. Im Gegensatz dazu ist ein mit Kindern reisender Erwachsener gezwungen, einen Sitzplatz zu reservieren, und hat die Kosten aufgrund der Pflicht zur Sitzplatzreservierung jedenfalls zu tragen.

Klausel 3 verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Zum einen ist sie – wie selbst die Beklagte zugesteht – aus sprachlichen Gründen unverständlich. Das Transparenzgebot begnügt sich jedoch nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt auch, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169). Gerade dies ist hier nicht der Fall. Die von der Beklagten

genannte Auslegung der Regelung, dass bei der Familienbuchung ein Sitzplatz zu buchen sei und dieser aus den Reihen 18-33 ausgewählt werden könne, was im Entgelt inkludiert sei, kann aus dem Wortlaut der Bestimmung gerade nicht abgeleitet werden. Auch ist die Klausel bereits in sich widersprüchlich, da zunächst davon die Rede ist, dass der Kauf eines Sitzplatzes EUR 4,-- beträgt, während in weiterer Folge davon gesprochen wird, dass der Sitzplatz kostenlos sei. Die Bestimmung ist weder klar noch verständlich und verstößt somit gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Auch Klausel 4 ist unklar und unverständlich, da aus ihr nicht hervorgeht, welchen Preis die Vertragspartner der Beklagten letztlich zu zahlen haben. Die Beklagte führt hierzu aus, der erste Teil der Klausel würde es bei hoher Auslastung ermöglichen, dass Kinder und Erwachsene zusammensitzen können, indem nicht nur Sitzplätze aus der Standardkategorie, sondern auch in den Reihen 11 bis 15 ausgewählt werden können. Allerdings kann diese Ansicht aus dem Wortlaut der Klausel nicht ohne weiteres abgeleitet werden, da die Klausel nur davon spricht, dass der zum Kauf der Sitzplätze verpflichtete Erwachsene „*andere Sitzplätze auswählen oder neue Flugdaten angeben*“ könne, ohne auf die Reihen 11 bis 15 zu verweisen. Dem Wortlaut entsprechend erscheint auch eine Reservierung der Reihen 1 bis 10 möglich. Daran ändert auch der zweite Satz der Klausel, wonach Kindern kostenlose Sitzplätze in den Reihen 11-15 hinzugefügt werden, nichts, da dieser Satzteil wiederum ausdrücklich (nur) von Sitzplätzen für Kinder spricht.

Unklar bleibt auch, was unter der von der Klausel angesprochenen Differenz zu verstehen ist. Laut Gebührentabelle beträgt der reguläre Preis für die Reihen 11-15 EUR 4,--, für obligatorische Familiensitze EUR 6,-- (vgl Klausel 5) und nach Klausel 3 wiederum EUR 4,--.

Aufgrund dieser Unklarheiten und Widersprüche verstößt Klausel 4 gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Weiters verstößt die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB. Da bei der Auslegung von AGB immer die „kundenfeindlichste“ Auslegung heranzuziehen ist, ergibt sich, dass selbst bei Bezahlung der zusätzlichen Gebühr nicht sichergestellt ist, dass man nebeneinanderliegende Sitzplätze erhält, bzw. dass ein mit Kindern reisender Erwachsene möglicherweise nur dann neben den Kindern sitzen kann – wozu er ja verpflichtet ist –, wenn er eine weitere Gebühr für seinen eigenen Platz und allenfalls sogar für die Plätze der Kindern bezahlt, sollte in bestimmten Reihen kein Platz mehr verfügbar sein. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte, gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB dar. Des weiteren verstößt auch diese Klausel aus den bereits zu Klausel 2 ausgeführten Gründen gegen Art 23 VO (EG) Nr. 1008/2008, da es sich bei der zu bezahlenden Gebühr auch in diesem Fall um keine fakultative Nebenleistung, sondern einen Teil der Hauptleistung handelt.

Im Unterschied zu Klausel 3 und 4 schreibt Klausel 5 für die „obligatorischen Familiensitze“ einen Preis von EUR 6,- vor. Bereits aus diesem Grund verstößt die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da es für den Durchschnittsverbraucher völlig unklar ist, wie hoch der Preis, den ein mit Kindern unter 12 Jahren Reisender zu tragen hat, letztlich ist.

Weiters verstößt auch Klausel 5 aus den zu Klausel 2 ausgeführten Gründen gegen § 879 Abs 3 ABGB und gegen Art 23 VO (EG) Nr. 1008/2008, wobei auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Laut Klausel 6, die als Bestandteil der „FAQ“ ebenfalls der Kontrolle im Verbandsprozess unterliegt (vgl die Ausführungen oben), betragen die Gebühren für die Wahl eines Sitzplatzes mind. EUR 5,-, wobei sie auf die Gebührentabelle verweist. Die Gebührentabelle sieht für die Sitzplatzreservierung von Standardsitzplätzen ihrerseits allerdings eine Gebühr von mind. EUR 4,- vor. Auch Klausel 3 und 4 legen einen Preis von EUR 4,- fest. Aufgrund dieses Widerspruchs ist die Regelung insgesamt unklar und nicht transparent und verstößt daher gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Klausel 7: Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB vor (RS0037089) und setzt eine grobe Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB auch nicht voraus (RS0123234). Es ist wiederum von der für den Verbraucher „kundenfeindlichsten“ Auslegung auszugehen. Dass eine (gesetzwidrige) Klausel in der Praxis anders gehandhabt werde, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

Insbesondere im Fall der Namensänderung ist der Verfall der bereits entgeltlich erworbenen Sitzplätze für den Vertragspartner der Beklagten ohne Zweifel sowohl nachteilig als auch überraschend und verstößt folglich gegen § 864a ABGB: So wird bei einer Namensänderung lediglich der Name geändert, während die übrige Buchung völlig gleich bestehen bleibt. Gerade aufgrund dieses Umstands ist es für den Durchschnittsverbraucher überraschend, wenn Klausel 7 nun vorsieht, dass Sitzplatzzuweisungen, somit auch ein entgeltlich reservierter Sitzplatz, ohne Möglichkeit einer Erstattung nicht übertragen werden können, sondern verfallen. Die Rechtsposition des Vertragspartners der Beklagten erfährt durch diese Regelung eine deutliche Beeinträchtigung. Die Klausel ist auch gröblich benachteiligend für den Vertragspartner der Beklagten und ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, wieso der bereits reservierte Sitzplatz im Fall einer Namensänderung nicht mitübertragen werden kann. Demnach widerspricht die Klausel auch § 879 Abs 3 ABGB. Dass Sitzplatzreservierungen nach dem Vorbringen der Beklagten bereits bisher- entgegen Klausel 7 - im Fall der Namensänderung dennoch übernommen werden hätten können, ist iSd oben genannten Rechtsprechung des OGH irrelevant.

Und auch bezüglich der Änderung der Flugdaten verstößt die Klausel 7 sowohl gegen § 864a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB: Allein aus dem Wortlaut der Klausel ergibt sich nicht, dass ein Aufpreis nur dann zu zahlen ist, wenn der reservierte Sitz bei dem anderen Flug nicht frei ist und deswegen der Sitzplatz einer besseren Kategorie gewählt ist. Vielmehr sieht Klausel 7 vor, dass die Sitzplatzzuweisung in jedem Fall nicht übertragen wird und eine bereits bezahlte Gebühr nicht erstattet wird.

Wie bereits ausgeführt, hindert eine weite Verbreitung der Klausel in einer bestimmten Branche die Anwendung des § 864a ABGB nicht zwingend. Für den Verbraucher ist es jedenfalls überraschend, dass eine von ihm bereits vorgenommene und bezahlte Sitzplatzreservierung im Fall einer Umbuchung, für die er ja wiederum Gebühren entrichten muss, gänzlich verfällt und auch nicht auf eine allenfalls neue Sitzplatzreservierung angerechnet wird (wovon nach der kundenfeindlichsten Auslegung der Regelung auszugehen ist). Die Klausel ist ohne Zweifel für den Vertragspartner der Beklagten nachteilig. Auch dieser Teil der Klausel verstößt demnach gegen § 864a ABGB und wird daher nicht Vertragsbestandteil. Darüber hinaus ist die Klausel auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Eine sachliche Rechtfertigung für den Verfall der Reservierungsgebühr ist nicht ersichtlich und vermochte von der Beklagten auch nicht aufgezeigt werden können. Die von der Beklagten zitierte deutsche Rechtsprechung (BHG 20.3.2018, X ZR 25/17; Landgericht Köln 30.8.2016, 11 S 497/15, AG Frankfurt a.M. 17.8.2017, 31 C 741/17) ist mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Entscheidungen betrafen zum einen stets Fälle einer Stornierung des Fluges, nicht einer Umbuchung. Während bei einer Stornierung des gesamten Fluges die sachliche Rechtfertigung für den Verfall auch der Sitzplatzreservierungsgebühr, die hier als Teil des Ticketpreises anzusehen ist, darin gesehen werden kann, dass Fluglinien kostendeckend agieren müssen und durch die Kündigung eines Passagiers keine bzw. allenfalls eine äußerst geringe Ersparnis, die sich die Fluglinie auf ihren Werklohn anrechnen müsste, eintritt, ist dies bei einer Umbuchung gerade nicht der Fall. Ganz im Gegenteil hat der Passagier für die Umbuchung bereits eine eigenständige Gebühr zu bezahlen, sodass keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, die Sitzplatzgebühr (zwingend) für verfallen zu erklären. Zum anderen betrafen die Entscheidungen keine Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt worden waren. Auch aus diesem Grund kann aus den Entscheidungen für das hier gegenständliche Verfahren nichts gewonnen werden.

Zuletzt steht die Klausel auch im Widerspruch zu einem anderen Punkt in den „FAQ“, wonach im Fall einer Umbuchung eine Differenz zu begleichen ist, wenn die neuen Sitze mehr kosten, weshalb dieser Teil der Klausel auch gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt.

Für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches nach § 28 KSchG muss Wiederholungsgefahr vorliegen. Nach Abs 2 leg cit entfällt die Wiederholungsgefahr, wenn der Unternehmer von einer klagsberechtigten Einrichtung abgemahnt wurde und binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt, in der er sich verpflichtet, die gesetz- und sittenwidrigen Klauseln nicht mehr zu verwenden.

Schon ein bloß einmaliger Verstoß reicht im Allgemeinen für die Annahme einer Wiederholungsgefahr aus (7 Ob 68/11t) und nur die vollständige Unterwerfung unter das Unterlassungsbegehren kann sie beseitigen (1 Ob 146/15). Wiederholungsgefahr besteht nur dann nicht, wenn es geradezu ausgeschlossen ist, dass der Unternehmer die beanstandeten Bedingungen oder sinngleiche Klauseln in seine AGB aufnimmt (4 Ob 98/04x). Eine bloße Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht nicht aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Zwar kann der Wegfall der Wiederholungsgefahr *bei Unterbleiben* einer Abmahnung schon dann angenommen werden können, wenn der Unternehmer die Klausel vor Klageeinbringung aus seinen Bedingungen entfernte und keine Anzeichen dafür bestehen, dass er sie in Zukunft neuerlich verwenden oder sich darauf berufen werde; die Auffassung, dass dies im Einzelfall auch nach einer Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG gelten könnte, steht aber im Widerspruch zum Normzweck des § 28 Abs 2 KSchG (RS0124304). Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsgefahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben (RS0124304 [T2]).

Die Beklagte hat trotz Aufforderung des Klägers keine Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG abgegeben. Allein der Umstand, dass die Beklagte die Formulierungen der AGB (teilweise) geändert bzw. die in den „FAQ“ enthaltenen Klauseln gelöscht hat, vermag entsprechend der eben dargestellten Rechtsprechung nicht auszureichen, um das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr zu verneinen. Vielmehr ist die Wiederholungsgefahr gerade aufgrund des Unterbleibens der Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung anzunehmen. Darüber hinaus verteidigt die Beklagte die Zulässigkeit der verwendeten Klausel im Prozess und bestreitet ihre Unterlassungspflicht, was ebenfalls Wiederholungsgefahr indiziert (RS0012055).

Im Ergebnis war daher die Beklagte zur Unterlassung der Verwendung der inkriminierten Klauseln und sinngleicher Klauseln zu verhalten. Dass sie bereits die Klauseln 2, 3, 4 und 7 umformuliert hat, ist irrelevant.

Zur Leistungsfrist ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des OGH die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu

ändern, keine reine Unterlassung ist, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (RS0041265 [T3]). Dies erfasst sowohl den Tatbestand des „Verwendens“ als auch jenen des „Sich-Berufens“ auf die Klauseln in Altverträgen (2 Ob 131/12x). Die Länge der Leistungsfrist ist einzelfallbezogen zu beurteilen, variiert aber zwischen drei (RS0041265 [T5]) und sechs (RS0041265 [T6]) Monaten. Im gegenständlichen Verfahren erscheint die Frist von drei Monaten als angemessen, zumal es sich lediglich um sieben zu ändernde Klauseln handelt, sodass der organisatorische Aufwand überschaubar ist.

Um Erkenntnissen aus Verbandsprozessen erhöhte Publizität zu verleihen, kann gem § 25 Abs 3 bis 7 UWG auch die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung erteilt werden. Anspruchsvoraussetzung für die Veröffentlichung des Urteils ist ein berechtigtes Interesse daran. Das berechtigte Interesse des Klägers an der Veröffentlichung der Entscheidung liegt darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind. Der Zweck der Urteilsveröffentlichung geht auch im Verbandsprozess über die Information der unmittelbar betroffenen Geschäftspartner hinaus, es soll Gelegenheit geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (*Langer* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG⁴ §§ 28-30 Rz 10 und 10a; OLG Linz 1 R 179/18a).

Die bloße faktische Änderung der inkriminierten Klauseln nach Klagseinbringung ist nicht geeignet, das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die seinerzeitige Verwendung dieser gesetzwidrigen Vertragsbestandteile, deren künftige Verwendung auch nicht ausgeschlossen werden kann, zu beseitigen (RS0079764 [T23]). Vielmehr reicht die Gefahr auch bloß ähnlicher Rechtsverletzungen (durch Verwendung sinngleicher Klauseln) aus (RS0079764 [T26]).

Die Beklagte ist eine von Österreich aus agierende Fluglinie, die ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet anbietet. Ihre Geschäftsbedingungen sind daher für eine Vielzahl von Verträgen mit Konsumenten maßgebend. Hierbei handelt es sich um einen nicht überschaubaren Personenkreis. Der Kläger hat jedenfalls ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Tageszeitung. Dass die Beklagte ihre „Base“ in Wien hat und vom Flughafen Wien-Schwechat aus operiert, steht dem nicht entgegen, zumal die Flugbuchung online vorzunehmen ist. Demnach können ohne Probleme auch Passagiere der übrigen Bundesländer einen Flug bei der Beklagten buchen und Leistungen der Beklagten in Anspruch nehmen. Die Urteilsveröffentlichung im beantragten Umfang erscheint daher geboten, um eine – angesichts des unüberschaubaren Personenkreises an Konsumenten erforderliche – große Reichweite zu erzielen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO. Bloße Additionsfehler bei betraglich

richtig verzeichneter Bemessungsgrundlage können zugunsten der irrenden Partei amtswegig korrigiert werden (*Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 1.54; RS0113805).

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 5

Korneuburg, 21. Dezember 2020

Mag. Martina Straßl, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG